

<b>UNTERRICHTUNG/ ANHÖRUNG</b>  <b>BZA2017-04-004</b>  öffentlich	Referat	Referat VII
	Amt	Stadtplanungsamt
	Amtsleiter/in	Frau Brand
	Telefon	3 05-2110
	Telefax	3 05-2149
	E-Mail	stadtplanungsamt@ingolstadt.de
	Datum	03.02.2017

Gremium	Sitzung am (falls bekannt)
Bezirksausschuss IV-Südost	

**Beratungsgegenstand**

**Bebauungsplan Nr. 126 B Ä III "Südlich Altdorferstraße"**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Stadtrat hat am 28.07.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 126 B Ä III „Südlich Altdorferstraße“ beschlossen. Dabei wurde der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung genehmigt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes lag bereits mit Begründung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB i. V. m § 3 Abs. 2 BauGB vom 13.10.2016 – 14.11.2016 zur Einsichtnahme und Erörterung für die Allgemeinheit öffentlich aus. Zeitgleich fand die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange statt.

Der überarbeitete Entwurf des Bebauungsplanes liegt nun erneut mit Begründung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 3 Satz 1 BauGB vom **09.02.2017 – 24.02.2017** an der Anschlagtafel des Stadtplanungsamtes im 1. Stock des Technischen Rathauses, Spitalstr. 3, zur Einsichtnahme und Erörterung für die Allgemeinheit öffentlich aus und kann während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

**Die Planunterlagen sind im Internet [www.ingolstadt.de](http://www.ingolstadt.de) – Leben in Ingolstadt – Planen und Bauen – Aktuelles – Öffentlichkeitsbeteiligung bei Bauleitplanverfahren – während des Auslegungszeitraumes einzusehen.**

Sofern Sie Anregungen bzgl. der Festsetzung Nr. I.13. Immissionsschutz vorbringen möchten, bitten wir Sie um Mitteilung bis spätestens **24.02.2017**.

**Hinweis:**

**Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Dabei wird gemäß § 4 a Abs. 3 Satz 2 BauGB von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Stellungnahmen auf die gegenüber dem ursprünglich ausgelegenen Entwurf geänderten oder ergänzten Teile zu beschränken.**

**Stellungnahmen können somit ausschließlich zur Festsetzung Nr. I.13. Immissionsschutz eingereicht werden.**

**Des Weiteren wird die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme gemäß § 4 a Abs. 3 Satz 3 BauGB angemessen verkürzt.**

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Brand  
Leiterin Stadtplanungsamt